

# **Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Kevelaer**

## **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2020**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Wallfahrtsstadt Kevelaer zu den Kommunalwahlen liegt in der Zeit vom 24. bis 28. August 2020 während der allgemeinen Dienstzeit – montags und dienstags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, mittwochs von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12.30 Uhr und samstags von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr - im Anbau des Rathauses, Peter-Plümpe-Platz 12, Bürgerbüro, für Wahlberechtigte zur Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 28.08.2020 bis 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Kevelaer, Wahlbüro, Rathaus, Peter-Plümpe-Platz 12, Zimmer 407, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Landratswahl. Die Wahlbenachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag